

Informationsblatt

über die Anerkennung der Vaterschaft und die Rechtsfolgen

Die Vaterschaft zu einem Kind, dessen Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet sind, wird durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung festgestellt.

Form der Vaterschaftsanerkennung

Die Vaterschaftsanerkennung muss öffentlich beurkundet werden. Sie kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen. Sie muss persönlich abgegeben werden. Die Anerkennung ist bereits vor der Geburt des Kindes möglich.

Die Anerkennung der Vaterschaft ist erst rechtswirksam mit Zustimmung der Mutter. Ist die Mutter noch minderjährig, muss auch das Kind, vertreten durch das Jugendamt, zustimmen. Ist die Anerkennung nach einem Jahr noch nicht wirksam, kann die Anerkennung widerrufen werden. Dieser Widerruf muss auch öffentlich beurkundet werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen können der Mann, die Mutter oder das Kind die Vaterschaft beim Familiengericht anfechten.

Die wichtigsten Rechtswirkungen der Vaterschaftsanerkennung

Verwandtschaftsverhältnis:

Die Feststellung der Vaterschaft begründet das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Vater und Kind.

Unterhaltsanspruch des Kindes:

Der Vater ist verpflichtet, ab dem Tag der Geburt Unterhalt für sein Kind zu zahlen. Das Kind, das nicht mit dem Vater in einem Haushalt lebt, kann vom Vater Barunterhalt verlangen. Die Höhe des Unterhalts richtet sich in erster Linie nach der Leistungsfähigkeit, also nach dem Einkommen, des Vaters.

Der Vater ist auf Verlangen alle zwei Jahre zur Auskunft über sein Einkommen und Vermögen verpflichtet, damit die Unterhaltshöhe überprüft werden kann.

Außerdem muss der Vater unter bestimmten Voraussetzungen für die Erstausrüstung des Kindes aufkommen.

Unterhaltsanspruch der Mutter:

Die Mutter hat einen eigenen Anspruch auf Unterhalt gegen den Vater. Sie kann auch den Ersatz der durch Schwangerschaft und Entbindung entstandenen Kosten verlangen.

Die elterliche Sorge:

Sind die Eltern bei Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet und wurden vor der Geburt keine Sorgeerklärungen abgegeben, steht die elterliche Sorge der Mutter alleine zu.

Wollen die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, müssen sie vor dem Urkundsbeamten des Jugendamtes oder einem Notar eine Sorgeerklärung abgeben. Ist die Mutter zur Abgabe einer Sorgeerklärung nicht bereit, kann der Vater beim Familiengericht einen Antrag auf Sorgerechtsübertragung stellen. Die gemeinsame elterliche Sorge kann nur durch das Familiengericht geändert werden.

Die Elternteile sind gegenseitig zur Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verpflichtet, wenn ein berechtigtes Interesse besteht und diese Auskunft dem Wohle des Kindes nicht widerspricht. Über Streitigkeiten entscheidet das Familiengericht.

Umgangsrecht:

Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Das Umgangsrecht kann zum Wohle des Kindes durch das Familiengericht eingeschränkt, ausgeschlossen oder auf andere Personen, beispielsweise die Großeltern, die Geschwister, frühere Pflegepersonen, erweitert werden.

Sonstiges

Beistandschaft des Jugendamts:

Die sorgeberechtigte Mutter kann das Jugendamt als Beistand mit der Feststellung der Vaterschaft und Geltendmachung der Unterhaltsansprüche beauftragen. Der Beistand wird auf schriftlichen Antrag tätig. Dies ist auch schon vor der Geburt des Kindes möglich.

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Das Jugendamt ist in seinem Aufgabenbereich ebenfalls gesetzlicher Vertreter des Kindes.